Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Zug

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-31278

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

November 1909). Sowohl die Zöglinge des Kollegiums Maria Hilf als auch diejenigen des Instituts Theresianum werden zu diesem Examen zugelassen. Die Differenz in der Schuldauer ist nur eine scheinbare, da das Kollegium die der dritten Handelsklasse vorangehenden zwei Realklassen ebenfalls als Handelsklassen bezeichnet, während das Institut Theresianum diese Vorstufe "Realklassen" nennt.

Prüfungsfächer sind: Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch und kaufmännische Korrespondenz; kaufmännisches Rechnen; Handelslehre; Buchhaltung; Kontorarbeiten; Geschichte; Handelsgeographie; Physik, Chemie und Warenkunde; Kalligraphie; Stenographie; Maschinenschreiben.

Kanton Zug.

Handelsabteilung an der Kantonsschule Zug.

Geschichtliches. 1861 wurde die Kantonsschule Zug eröffnet, in der von Anfang an darauf Rücksicht genommen wurde, daß den Schülern der Handelsrichtung Gelegenheit geboten wurde, sich in den merkantilen Fächern auszubilden. So war im Prinzip damals schon eine Trennung der Anstalt nach den verschiedenen Richtungen vorhanden, obwohl sie gesetzlich nicht ausgesprochen war. Die im Jahre 1887 erfolgte Reorganisation der Kantonsschule brachte endlich die gesetzliche Ausscheidung in eine vierklassige technische, eine zweiklassige merkantile und eine vierklassige Gymnasialabteilung. 1908 kam die Frage einer zeitgemäßen Erweiterung der Handelsabteilung zur Reife. Sie sollte, soweit wenigstens merkantile und zum Teil Sprachfächer in Betracht kommen, ganz selbständig gemacht und durch den Auschluß einer dritten Klasse zur Durchführung der kaufmännischen Diplomprüfung ausgebaut werden. Durch Gesetz vom 22. Juli 1909 geschah dieser Ausbau, der zugleich die Schaffung einer neuen Lehrstelle bestimmte. Eine bedeutsame Neuerung brachte das Jahr 1912, in dem durch Beschluß des Regierungsrates auch den Mädchen der Besuch der Handelsschule ermöglicht wurde.

Leitung. Lehrer. Die Leitung ist dem Rektor der Kantonsschule im Verein mit der Lehrerkonferenz überbunden. Die Lehrerschaft besteht aus Haupt- und Hilfslehrern.

Hinsichtlich der Aufnahmsbedingungen¹) ist der § 1 des Reglementes der Industrieschule maßgebend,

¹⁾ Das Folgende nach Jahresbericht für das Schuljahr 1928/29.

welcher sagt: "Der Eintritt in die Industrieschule setzt bei den Zöglingen diejenigen Kenntnisse voraus, die in dem Reglement für die hiesigen Sekundarschulen vorgeschrieben sind."

Demgemäß werden von einem in die erste Klasse aufzunehmenden Schüler neben einer guten, sittlich-religiösen Aufführung folgende Kenntnisse verlangt:

a) Fertigkeit, sich in einem kurzen deutschen Aufsatz über einen im Kreise dieses Alters liegenden Gegenstand sprachrichtig und mit Beobachtung der Rechtschreibung und Interpunktion auszudrücken. — b) Richtiges und fertiges Lesen des Französischen, Kenntnis der regelmäßigen französischen Konjugation. Übung im Übersetzen leichter Stellen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt. — c) Fertigkeit im Zifferrechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Kenntnisse der bürgerlichen Rechnungsarten. Die ersten Kenntnisse der Planimetrie. — d) Übersichtliche Kenntnisse der allgemeinen und vaterländischen Geschichte. — e) Übersichtliche Kenntnisse der Erdoberfläche. Genauere Kenntnis der Geographie der Schweiz. — f) Elemente der Pflanzen- und Tierkunde. Bekanntschaft mit den wichtigsten Wirkungen der Naturkräfte.

Auch können Schüler in jede höhere Klasse aufgenommen werden, wenn sie die Kenntnisse besitzen, welche die betreffende Klasse bereits erworben hat und welche aus den Angaben des Jahresberichtes über den behandelten Lehrstoff zu entnehmen sind.

Das jährliche Schulgeld beträgt für Kantonseinwohner Fr. 5.—, für Einwohner anderer Kantone Fr. 80.—, für Ausländer Fr. 150.—. Die Schüler, welche das chemische Laboratorium besuchen, haben für die Chemikalien eine Taxe von Fr. 25.— zu bezahlen.

S c h u l o r g a n i s a t i o n. Neben dem Obergymnasium und der Industrieschule umfaßt die Anstalt die Handelsschule mit drei Jahreskursen für solche Schüler, die sich dem kaufmännischen Beruf widmen wollen.

Der Lehr plan schließt sich eng an denjenigen der Sekundarschule und des Untergymnasiums an, welche zwei Jahreskurse umfassen.

Die Fächer- und Stundenverteilung für die Handelsabteilung ist in folgender Tabelle enthalten:

Unterrichtsplan für die Industrieschule.

								Han I	Handelsabteilung II III	
Religion .								2	2	2
Deutsch .						•		4	$\overline{4}$	4
Französisch								3 }	3 (8) 4 (W)	3 (S) 4 (W)
Italienisch					•				2	4
Englisch .		•						4	4	4
Spanisch (Fr	eifac]	h)				•		+ 	(2)	(2)
Mathematik	•	•	•	•				3	2	1
Naturgeschic	hte	•				•	•	1		_
Physik .	•	1	•	•	•	•	٠	3		_
Chemie .		•	•	•	•	•		_	2	2
Geschichte			•	•	•			2	2	$\frac{1}{2}$
Geographie	h.a. 1		h			·		$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{2}$
Kaufmännisches Rechnen Buchhaltung und Kontorarbeiten .								2	3	5
Handelslehre	unu	IX	энго	orar	ner	ten		1	1	2
Kalligraphie	•							1	1	
Stenographie		•						1		
Maschinensch		n						_	1	
Gesang .								1	1	1
Turnen .			in the same					2	2	<u>-</u>
nation					1	Tot	al	35 {	35 (S) 36 (W)	33 (S) 34 (W)

Diplomierung. Sie geschieht auf Grund des Reglementes vom 29. Dezember 1926.

Für diejenigen Schüler, welche den dritten Kurs der Handelsabteilung an der Kantonsschule Zug absolviert haben, wird jeweilen am Schluß dieses Kurses eine Diplomprüfung abgehalten (§ 1).

Es wird schriftlich und mündlich geprüft in: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung. Nur mündlich geprüft wird in: Allgemeine Geographie und Handelsgeographie, Handelslehre und Handelsrecht, Kopfrechnen und Warenkunde. Keine Prüfung findet statt in: Geschichte, Mathematik, Kalligraphie, Stenograplie und Maschinenschreiben. (§ 5.) — Der Prüfungsstoff umfaßt den Lehrplan der Handelsabteilung (§ 6).

Die Noten des Diploms werden nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen ausgedrückt: 6, 5 und 4 sind die Noten für genügende, 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen (§ 17).

Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die dritte Handelsklasse repetieren und sich zur nächsten Diplomprüfung anmelden. Besteht er dieses Mal die Prüfung nicht, so wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen. (§ 21.)

Neben der kantonalen Handelsschule gibt es im Kanton Zug private Handelsschulen:

- 1. Das voralpine Knabeninstitut "Felsenegg", Zugerberg (Landerziehungsheim);
- 2. das Landerziehungsheim Oberägeri;
- 3. die Handelsabteilung des katholischen Knabeninstitutes bei St. Michael, Zug;
- 4. die Handelsschulen des Töchterinstituts und Lehrerinnenseminars Maria Opferung in Zug, des Töchterinstituts und Lehrerinnenseminars Heilig Kreuz bei Cham, der höhern Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar des Lehrschwesterninstituts in Menzingen (durchwegs zwei Jahreskurse);
- 5. das voralpine Knabeninstitut "Montana", Zugerberg.

Für die Diplomierung der Handelsschüler privater Anstalten besteht die nachfolgende Regelung, die auf Grund des Reglements vom 29. Dezember 1926 erfolgt:

Der Erziehungsrat veranstaltet alljährlich, sofern ein Bedürfnis vorhanden ist, eine Prüfung zur Diplomierung der Handelsschüler des Landerziehungsheims Zugerberg und des Landerziehungsheims Oberägeri. Durch Beschluß des Erziehungsrates kann dieses Reglement auch auf andere private Anstalten ausgedehnt werden. (§ 1.) — Die Prüfung wird veranstaltet auf Ansuchen der Direktion der genannten Anstalten. Der Anmeldung ist beizufügen: Der Ausweis über den Besuch eines dreijährigen Handelskurses oder einer gleichwertigen Schule und die bezüglichen Schul- und Sittenzeugnisse. (§ 2.)

Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen finden in den Instituten statt. (§ 4.) — Es wird mündlich und schriftlich geprüft in: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, im kaufmännischen Rechnen und in Buchhaltung. Nur mündlich geprüft wird in: Allgemeine Geographie und Handelsgeographie, Handelslehre und Handelsrecht, Warenkunde und Kopfrechnen. Nicht geprüft wird in: Geschichte, Mathematik, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben. (§ 6.) —

Die Prüfungskommission bestimmt den Prüfungsstoff. (§ 10.)

Die Noten des Diploms sind nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen auszudrücken: 6, 5, 4 sind Noten für genügende, 3, 2, 1 für ungenügende Leistungen. Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben werden je einzeln taxiert. Diese drei Spezialnoten werden aber dann zu einer Gesamtnote zusammengezogen, die für die Diplomerteilung und die Durchschnittsnote einzig maßgebend ist. (§ 16.) — Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann die dritte Handelsklasse repetieren und sich zur nächsten Prüfung anmelden. Besteht er auch diesmal die Prüfung nicht, so wird er nicht mehr zur Prüfung zugelassen. (§ 19.)

Die Kosten der Prüfung und des Diploms tragen die Prüflinge. Für die Kosten haften die Institute, welche die Prüfung nachsuchen. (§ 22.)

Kanton Freiburg.

A. Handelsschulen. (Maturitäts- und Diplomabschluß.)

1. Handelsschule des Kollegiums St. Michael in Freiburg (für Knaben).

Geschichten Geschleiten Gescha

Leitung des Rektors des Collège St-Michel, der in seiner Aufgabe unterstützt wird durch einen Studienpräfekten und einen Spezialsekretär der Handelsschule.

Organisation. Die Vereinigung der Handelsschule mit dem kantonalen Kollegium St. Michael ist für die Schüler insofern günstig, als sie auf diese Weise einer ganzen Reihe von Vorteilen teilhaftig werden, die ihnen eine allein-